

## **Merkblatt und Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten**

Dieses Merkblatt soll Vereinen eine Hilfestellung geben, was bei der Veranstaltung von Feierlichkeiten zu beachten ist.

### **1. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)**

#### Auszug aus § 12 GastG:

„Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.“

- Ein besonderer Anlass ist dann gegeben, wenn es sich um ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer handelt (z. B. Vereinsfest)
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist immer dann erforderlich, wenn alkoholische Getränke verkauft werden
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist nicht erforderlich bei privaten Veranstaltungen, z. B. bei einer Geburtstagsfeier in Privaträumen oder bei Veranstaltungen in einer Gaststätte
- Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz eingereicht werden

### **2. Anzeige einer Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)**

#### Auszug aus Art. 19 LStVG:

„Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer ...schriftlich anzuzeigen.“

- Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen
- Ausnahmen: Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen, SOFERN die Vergnügung in Räumen stattfindet, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind!
- Pflichtangaben: Art, Ort, Zeit der Veranstaltung und Zahl der zuzulassenden Teilnehmer
- Die Veranstaltung muss mindestens zwei Wochen vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz schriftlich angezeigt werden.

## Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz

Hauptstr.38

96358 Teuschnitz

Tel.: 09268/972-0

Fax: 09268/972-26

E-Mail: [mail@vgem-teuschnitz.de](mailto:mail@vgem-teuschnitz.de)

Internet: [www.teuschnitz.de](http://www.teuschnitz.de)

### 3. Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten (= Festzelt) nach § 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Auszug aus Art. 72 BayBO:

„Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.“

- Keine Ausführungsgenehmigung bei fliegende Bauten (Zelten) mit bis zu 75 m<sup>2</sup>
- Alle Zelte, die größer als 75 m<sup>2</sup> sind, sind beim Landratsamt Kronach, ,Bauaufsicht, anzuzeigen!

### 4. Sonstige Hinweise und zu beachtende Vorschriften

- Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Wenn Räume, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, vorübergehend für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern genutzt werden, ist diese Verwendung dem Landratsamt Kronach, Bauaufsichtsbehörde, gem. § 47 VStättV anzuzeigen!!! **Diese Verordnung ist ZWINGEND zu beachten. In der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz gibt es KEINE Räume, die den Vorschriften der VStättV entsprechen, also muss bei Veranstaltungen ab 200 Personen (Besucher inkl. „Personal“!!!) IMMER das Landratsamt Kronach hinzugezogen werden!**

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten! Bei Veranstaltungen mit viel jugendlichem Publikum muss ab sofort von der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz das Jugendamt Kronach involviert werden. Sollte das Jugendamt Kronach der Auffassung sein, dass spezielle Auflagen zum Schutze der Jugend erforderlich sind, wird es diese erteilen. Diese Auflagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz und sind zu beachten.

- Allgemeine Sperrzeit

In Bayern: von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr (sog. „Putzstunde“)

## **Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz**

Hauptstr.38

96358 Teuschnitz

Tel.: 09268/972-0

Fax: 09268/972-26

E-Mail: [mail@vgem-teuschnitz.de](mailto:mail@vgem-teuschnitz.de)

Internet: [www.teuschnitz.de](http://www.teuschnitz.de)

- **Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)‘**

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen, verboten

- **Lärm (Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)**

Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die umliegende Wohnbevölkerung zur Nachtzeit nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.

- **Ordnungsdienst**

Damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Sicherheitskräfte zu stellen. Ein gewerblicher Sicherheitsdienst wird in der Regel nicht vorgeschrieben. Allerdings müssen die Sicherheitskräfte entsprechend gekennzeichnet (z. B. T-Shirt oder Armbinde) und dürfen während der gesamten Veranstaltung keinen Alkohol konsumieren.

- **Brandschutz, Sanitätsdienst**

Für ausreichende Sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung ist Sorge zu tragen. Dies ist mit dem Bereitschaftsleiter des BRK Teuschnitz bzw. einer anderen zugelassenen und befähigten Institution rechtzeitig vom Veranstalter abzuklären!

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Einhaltung des Brandschutzes, insbesondere die Einhaltung der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB), sowie die Einhaltung der Flucht- und Rettungswege zu legen.

- **Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Wenn Veranstaltungen oder Umzüge auf öffentlichem Verkehrsgrund, z. B. Straßen, stattfinden, dann ist eine entsprechende Genehmigung bei der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz, unter Umständen beim Landratsamt Kronach, Verkehrswesen, zu beantragen!

- **Plakatierung**

VOR dem Anbringen von Plakaten, Tafeln ect. im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz ist die Genehmigung bei der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz einzuholen.

## Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz

Hauptstr.38

96358 Teuschnitz

Tel.: 09268/972-0

Fax: 09268/972-26

E-Mail: [mail@vgem-teuschnitz.de](mailto:mail@vgem-teuschnitz.de)

Internet: [www.teuschnitz.de](http://www.teuschnitz.de)

- **GEMA**

Bei Musikdarbietungen fallen in der Regel Gebühren für die GEMA an. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.gema.de](http://www.gema.de)

- **Brauchtumsfeuer**

Beim Abbrennen von offenem Feuer im Freien (z. B. Johannifeuer) ist die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz mindestens eine Woche vorher schriftlich zu informieren. Die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten!

### 5. Schnellübersicht / Zusammenfassung

#### Sachverhalt: Vorübergehende Vergnügungsveranstaltung mit Alkoholausschank

Sachverhalt	§ 12 GastG	Art. 19 LStVG	§ 47 VStättV	Art. 72 BaBO
Bis 200 Personen	Gestattung notwendig	Anzeigepflicht	Keine Anzeigepflicht	Anzeigepflicht für Festzelte ab 75 m <sup>2</sup>
Mehr als 200 Personen	Gestattung notwendig	Anzeigepflicht	Bei Nutzung von nicht baurechtlich genehmigten Räumen Anzeigepflicht beim Landratsamt Kronach, Bauaufsicht	Anzeigepflicht für Festzelte ab 75 m <sup>2</sup>
Mehr als 1.000 Personen	Gestattung notwendig	Anzeigepflicht und Erlaubnispflicht wenn die Veranstaltung außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfindet	Bei Nutzung von nicht baurechtlich genehmigten Räumen Anzeigepflicht beim Landratsamt Kronach, Bauaufsicht Bei Veranstaltungen im Freien mit Szenefläche Anzeigepflicht	Anzeigepflicht für Festzelte ab 75 m <sup>2</sup>

**Merke:** Für sämtliche Veranstaltungen in einer Gaststätte ist **keine** Gestattung nach § 12 GastG notwendig, allerdings ist dabei in bestimmten Fällen eine Anzeige gem. Art. 19 LStVG notwendig!